

# CSRD-Umsetzung

Entlastungspotenziale aus dem Omnibus-  
Verfahren sofort ausschöpfen

*Lobbyregister-Nr. R001459*

*EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95*

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Berlin, 13. Oktober 2025

## Zusammenfassung

Mit dem Umsetzungsgesetz soll die Richtlinie (EU) 2022/2464, die u. a. die Nachhaltigkeitsberichterstattung zum Gegenstand hat (CSRD), in deutsches Recht umgesetzt werden (CSRD-Umsetzungsgesetz). Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hat hierzu Stellung genommen.

Bei der Umsetzung besteht zudem die besondere Herausforderung, sich aktuell abzeichnende Änderungen der Anforderungen durch das EU-Omnibus-Verfahren zu berücksichtigen, um den berichtspflichtigen Unternehmen eine möglichst kostenschonende, bürokratiearme Anwendung zu ermöglichen.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Herstellung von Rechtssicherheit bereits für das Geschäftsjahr 2025 durch folgende Anpassungen:

- 1. Konzernausnahme für kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen** berücksichtigen
- 2. Flexibilität bei den Berichtsstandards:** neuen, reduzierten Umfang der Berichtspflichten schnellstmöglich zulassen
- 3. das ESEF-Tagging erst nach der Finalisierung der EU-Gesetzgebung einführen**
- 4. Unternehmen mit nicht mehr als 1.000 Beschäftigten** (bzw. entsprechend der Omnibus-Schwellenwerte) von der „alten“ nichtfinanziellen Berichtspflicht **wirksam befreien**.

Bei der Ausnahme von den Berichtspflichten zeichnet sich auf EU-Ebene ab, dass – anders als in der ursprünglichen CSRD vorgesehen – auch kapitalmarktorientierte einbezogene Tochterunternehmen befreit werden sollen (keine Rückausnahme mehr). Die DK schlägt vor, diese Befreiung bereits jetzt zu ermöglichen.

Aktuell werden außerdem die Berichtsstandards ESRS überarbeitet. Dies wird sich auch auf das Format der Berichterstattung auswirken. Die DK macht einen konkreten Vorschlag, wie ein doppelter Implementierungsaufwand durch flexible Anwendung vermieden werden kann.

Schließlich hält die DK eine Anpassung der Übergangsregelungen für erforderlich, damit alle Unternehmen mit nicht mehr als 1.000 Beschäftigten bzw. entsprechend der Omnibus-Schwellenwerte auch von alten Berichtspflichten befreit werden.

## **1. Konzernausnahme für kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen**

Im Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes sind Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen von der Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit (Konzernausnahme). Nach §§ 289b Absatz 2, 315b Abs. 2 HGB-E gilt diese Ausnahme jedoch nicht für kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen. Die Mitgliedsstaaten (EU-Ratsposition) und der JURI-Ausschuss des Europäischen Parlaments sprechen sich in ihren Positionierungen dafür aus, die Konzernbefreiung auch auf kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen auszudehnen. Diese Vorschläge unterstützen wir ausdrücklich.

Der Informationsmehrwert auf Teilkonzernebene dürfte bei der nichtfinanziellen Berichterstattung regelmäßig begrenzt sein, da strategische Entscheidungen zur nachhaltigen Ausrichtung sowie zum ESG-Risikomanagement typischerweise auf Konzernebene getroffen werden. Auf Ebene der Tochterunternehmen würden dadurch kaum zusätzliche Erkenntnisse entstehen – jedoch ein unverhältnismäßig hoher Aufwand.

Dieser besonders wichtige Aspekt des Substance-Proposals aus dem Omnibus-Paket sollte dringend im CSRD-Umsetzungsgesetz berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht gehört hierzu zwingend die Ausweitung der Konzernausnahme auf kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Anderenfalls wären Unternehmen, die künftig nicht mehr unter die Berichtspflicht auf Teilkonzernebene fallen, gezwungen, die umfangreichen Anforderungen der CSRD und der korrespondierenden Berichtsstandards für einen kurzen Zeitraum umzusetzen – verbunden mit erheblichen Kosten. Eine praxisnahe und bürokratiearme Lösung könnte darin bestehen, kapitalmarktorientierte Gruppenunternehmen zunächst für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 von der Nachhaltigkeitsberichtspflicht auszunehmen, so dass die Ergebnisse der Omnibus-Verhandlungen berücksichtigt werden können.

## **2. Flexibilität bei der Anwendung der Berichtsstandards**

Die die CSRD konkretisierenden Berichtsstandards „ESRS“ werden derzeit umfassend überarbeitet. Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat hierzu Ende Juli 2025 Konsultationsvorschläge veröffentlicht. Das finale Ergebnis soll bis spätestens Ende November 2025 der Europäischen Kommission übermittelt werden, die daraufhin die entsprechenden delegierten Rechtsakte anpassen wird.

Damit ist absehbar: Die künftigen Nachhaltigkeitsberichte werden sich sowohl inhaltlich als auch strukturell deutlich von jenen für das Geschäftsjahr 2024 unterscheiden. Unternehmen, die nun erstmals aufgrund der nationalen Umsetzung der CSRD berichtspflichtig werden, stehen vor der Herausforderung eines doppelten Implementierungsaufwands, den es zu vermeiden gilt. Es erscheint wenig zielführend, wenn Unternehmen der ersten Welle für das Geschäftsjahr 2025 auf Basis der bisherigen ESRS berichten müssen, nur um im Folgejahr sämtliche Prozesse und Inhalte auf die neuen Standards umzustellen.

## Positionierung der Deutschen Kreditwirtschaft zur nationalen CSRD-Umsetzung

Vor diesem Hintergrund wäre eine zeitlich befristete Flexibilität bei der Anwendung der Berichtsstandards eine sinnvolle Lösung. Denkbar wäre eine entsprechende Ergänzung im Einführungsgesetz zum HGB.

Formulierungsvorschlag:

### **Art. 2 CSRD-UmsG, § 96 (9) (neu) EGHGB-E**

**Unternehmen können abweichend von § 289c Absatz 6 für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre § 289d HGB in der Fassung vor dem [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] anwenden. Rahmenwerke i.S. des § 289d a.F. umfassen auch solche Änderungen in den delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 29b in Verbindung mit Artikel 49 der Richtlinie 2013/34/EU, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes absehbar sind. In der Erklärung ist anzugeben, ob und in welchem Umfang solche abweichenden oder ergänzenden Vorgaben berücksichtigt wurden. Diese Möglichkeit besteht nur bis zum Inkrafttreten der betreffenden überarbeitenden delegierten Rechtsakte.**

### **Art. 2 CSRD-UmsG, § 97 (8) (neu) EGHGB-E**

**Unternehmen können abweichend von § 315c Abs. 1 Nr. 2 HGB für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre § 315c Abs. 3 HGB in Verbindung mit 289d HGB in der Fassung vor dem [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] anwenden. Rahmenwerke i.S. des § 289d a.F. umfassen auch solche Änderungen in den delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 29b in Verbindung mit Artikel 49 der Richtlinie 2013/34/EU, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes absehbar sind. In der Erklärung ist anzugeben, ob und in welchem Umfang solche abweichenden oder ergänzenden Vorgaben berücksichtigt wurden. Diese Möglichkeit besteht nur bis zum Inkrafttreten der betreffenden überarbeitenden delegierten Rechtsakte.**

*Begründung: Die Ergänzung schafft einen klar definierten Übergangszeitraum, in dem Unternehmen frühzeitig auf künftige regulatorische EU-Anforderungen reagieren und ihre Berichterstattung entsprechend ausrichten können. Dies fördert die Kohärenz, Vergleichbarkeit und Qualität der nichtfinanziellen Berichterstattung und gewährleistet eine pragmatische, möglichst bürokratiearme Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464, „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD), in nationales Recht, indem doppelte Umsetzungsarbeiten für die berichtspflichtigen Unternehmen ex ante vermieden werden.*

## **3. Vorgaben für das Tagging gem. ESEF-Format verschieben**

Darüber hinaus werden die derzeit auf europäischer Ebene immer noch nicht finalisierten Vorgaben für das Europäische Einheitliche Elektronische Berichtsformat (ESEF) im Anschluss an die ESRS-Überarbeitung auch angepasst werden. Eine Erstanwendung „für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr“ in Art. 96 Abs. 7 und Art. 97 Abs. 6 EGHGB-E scheiden aufgrund der weiterhin ausstehenden EU-Gesetzgebung aus. Die Begründung im

## Positionierung der Deutschen Kreditwirtschaft zur nationalen CSRD-Umsetzung

Regierungsentwurf ist ebenfalls obsolet („die Europäische Kommission [wird] die für das Tagging erforderlichen Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 voraussichtlich nicht vor 2025 erlassen“), da diese nunmehr voraussichtlich nicht vor 2026 erlassen werden. Sowohl die Begründung als auch die Erstanwendung müssen daher bis 12 Monate nach der Veröffentlichung der europäischen Vorgaben im EU-Amtsblatt, mindestens jedoch um ein Jahr verschoben werden.

Formulierungsvorschlag:

### **Art. 2 CSRD-UmsG, § 96 (7) EGHGB-E**

§ 289g des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung **12 Monate nach der Veröffentlichung der für das Tagging erforderlichen Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815**, frühestens für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr.

### **Art. 2 CSRD-UmsG, § 97 (6) EGHGB-E**

§ 315e des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von Mutterunternehmen erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung **12 Monate nach der Veröffentlichung der für das Tagging erforderlichen Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815**, frühestens für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr.

## **4. Wirksame Befreiung von Unternehmen mit nicht mehr als 1.000 Beschäftigten (bzw. entsprechend der Omnibus-Schwellenwerte) von der nichtfinanziellen Berichtspflicht**

Bei Instituten mit nicht mehr als 1.000 Beschäftigten besteht erhebliche Verunsicherung, ob sie mit Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes tatsächlich wirksam von der nichtfinanziellen Berichtspflicht nach der NFRD befreit werden.

Aus dem CSRD-Umsetzungsgesetz sowie der begleitenden Kommunikation wird deutlich, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, die Berichtspflichten nach der NFRD mit dem letzten Bericht für das Geschäftsjahr 2024 auslaufen zu lassen. Ziel ist es, bürokratische Belastungen durch auslaufende Berichtspflichten zu verhindern.

Es wird dringend eine Klarstellung benötigt. Anderenfalls entstünde eine Phase der Rechtsunsicherheit, in welcher unnötige Belastungen entstehen, obwohl die Berichtspflicht dieser Unternehmen spätestens mit Abschluss des Omnibus-Verfahrens ohnehin entfällt.

## Positionierung der Deutschen Kreditwirtschaft zur nationalen CSRD-Umsetzung

Wir schlagen daher eine Änderung in Art. 96 Abs. 8 und Art. 97 Abs. 7 EGHGB-E vor:

### **Art. 2 CSRD-UmsG, Art. 96 Abs. 8 EGHGB-E:**

Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen [ggf. einsetzen: Omnibus-Schwellenwerte], haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. **Die Vorschriften §§ 289b bis 289e, 340a Abs. 1a, ... des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.**

### **Art. 2 CSRD-UmsG, Art. 97 Abs. 7 EGHGB-E:**

Unternehmen, die zusammen mit den anderen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen [ggf. einsetzen: Omnibus-Schwellenwerte], haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. **Die Vorschriften §§ 315b Abs. 1, 340i Abs. 5, ... des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.**

Erläuterung im Detail:

- Nach dem derzeitigen Wortlaut von Art. 96 Abs. 8 (bzw. Art. 97 Abs. 7) EGHGB-E heißt es, dass „die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht (...)“ anzuwenden sind. Dies hätte zur Folge, dass auch die in Abs. 1 Satz 2 vorgesehene „letztmalige Anwendung“ nicht wirkt. Damit wäre es eine doppelte Verneinung, wodurch die NFRD-Berichtspflicht fortbesteht.
- Der Wortlaut von Art. 96 Abs. 8 (bzw. Art. 97 Abs. 7) EGHGB-E bezieht sich zudem auf sämtliche „Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigen“, was zutreffend ist. Die Regierungsbegründung spricht von Unternehmen der „ersten Welle“.
- SNCI und nicht-kapitalmarktorientierte Förderbanken zählen jedoch nicht zu den Unternehmen der ersten Welle. Nach Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EGHGB-E sind SNCI („kein kleines und nicht komplexes Institut“) erfasst, wobei sie erst durch Abs. 4 CSRD-berichtspflichtig werden. Nicht-kapitalmarktorientierte Förderbanken fallen mangels Kapitalmarktorientierung unter Art. 96 bzw. 97 Abs. 3 EGHGB-E. Damit würde nach geltendem Abs. 3 und 4 die alte Rechtslage – und damit die NFRD-Berichtspflicht – für Institute mit weniger als 1.000 Beschäftigten noch für zwei Jahre fortgelten.